

# **Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Göttlin in die Stadt Rathenow**

Die Gemeinde Göttlin,  
vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Rathenow als Amtsdirektor des Amtes Rathenow

und

die Stadt Rathenow,  
vertreten durch den Ersten Beigeordneten, Herrn Seeger, als ständigen allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters,

schließen folgenden Vertrag:

## **§ 1 Eingliederung**

(1) Die Gemeinde Göttlin wird gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung in die Stadt Rathenow eingegliedert.

(2) Die aufnehmende Stadt Rathenow wird mit dem Wirksamwerden der Eingliederung Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde Göttlin.

(3) Nach Auflösung des Amtes Rathenow wird die Stadt Rathenow auch Rechtsnachfolgerin des Amtes Rathenow.

## **§ 2 Benennung des Ortsteils**

(1) Die Gemeinde Göttlin wird Ortsteil der aufnehmenden Stadt Rathenow gem. § 54 GO.

(2) Der Gemeindename der eingegliederten Gemeinde Göttlin wird als Ortsteilname neben dem Gemeindennamen der aufnehmenden Gemeinde weiter beibehalten. Auf den Ortstafeln ist der Name des Ortsteils über dem Gemeindennamen aufzuführen. Der Gemeindename enthält den Vorsatz „Stadt“.

### **§ 3 Ortsbeirat/Ortsbürgermeister**

(1) Der ehrenamtliche Bürgermeister der einzugliedernden Gemeinde Göttlin wird bis zum Ende der laufenden Amtsperiode Ortsbürgermeister des Ortsteils Göttlin, der aus der ehemaligen Gemeinde Göttlin gebildet wird.

(2) Die Gemeindevertretung der einzugliedernden Gemeinde Göttlin wird bis zum Ende der laufenden Wahlperiode Ortsbeirat des Ortsteils Göttlin. Der danach zu wählende Ortsbeirat hat 3 Mitglieder.

(3) Der Ortsbeirat wird durch die Wahlberechtigten des Ortsteils Göttlin am Tage der landesweiten Kommunalwahlen auf fünf Jahre gewählt. Im übrigen gilt § 82 b des Kommunalwahlgesetzes Brandenburg.  
Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister und seinen Stellvertreter.

(4) In die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Rathenow sind gemäß § 54 GO der Ortsteil Goettlin sowie die Regelungen zur Wahl des Ortsbeirates und des Ortsbürgermeisters entsprechend Abs. 3 aufzunehmen.

### **§ 4 Rechte des Ortsbeirates**

(1) Der Ortsbeirat ist in den Fällen des § 54a Abs.1 der GO Brandenburg vor Beschlussfassung der SVV oder des Hauptausschusses zu hören.

(2) Dem Ortsbeirat wird nach Maßgabe des Haushalts für folgende Angelegenheiten die Entscheidung übertragen:

1. Festlegung der Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht

2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung der öffentlichen Grünanlagen, der Spielplätze und der Badestelle des Ortsteils Göttlin

3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung des Gemeindezentrums des Ortsteils Göttlin

4. Verwendung des Budgets entsprechend § 5, Abs.5

## **§ 5**

### **Förderung des gemeindlichen Lebens in den Ortsteilen**

- (1) Die aufnehmende Stadt Rathenow verpflichtet sich, die Interessen des neuen Ortsteils Göttlin zu wahren. Der dörfliche Charakter, das kulturelle und gesellschaftliche Leben des Ortsteils sollen gewahrt werden.
- (2) Die FFW Göttlin wird gefördert und in ihren Aktivitäten für den Ortsteil fachlich, materiell und finanziell im Rahmen des Haushaltsplanes unterstützt.
- (3) Die Kita „Spatzennest“ im Ortsteil Göttlin wird solange erhalten, wie hierfür ein Betreuungsbedarf auf der Grundlage des Kita-Gesetzes besteht. Sollte die zu betreuende Kinderzahl über einen Zeitraum von 2 Jahren ständig unter 13 sinken, ist davon auszugehen, dass der Bedarf nicht mehr besteht.  
Der öffentliche Kinderspielplatz in der einzugliedernden Gemeinde Göttlin wird erhalten.
- (4) Als kommunale Einrichtung wird der Friedhof im Ortsteil Göttlin weitergeführt.
- (5) Für kulturelle Veranstaltungen des Ortsteils, für die Seniorenbetreuung, die Jugendförderung und die Unterstützung von Vereinen und Verbänden wird dem Ortsbeirat im Rahmen des Haushaltsplanes jährlich ein Budget von 20,- DM/Einwohner des Ortsteils zur Verfügung gestellt. Zur Finanzierung öffentlicher Veranstaltungen, deren Bedeutung über den Ortsteil hinausreicht, können auf Antrag des Ortsbeirats weitere finanzielle Mittel bereitgestellt werden.
- (6) Das zur Zeit noch in der Planung befindliche künftige Gemeindezentrum soll vorrangig für öffentliche und private Veranstaltungen den Bürgern, Vereinen, Institutionen des Ortsteils Göttlin zur Verfügung stehen.  
Der Bau und die Förderung des Gemeindezentrums einschließlich des integrierten Jugendclubs wird als wichtige Angelegenheit beider vertragsschließender Seiten betrachtet.
- (7) Der Bekanntmachungskasten der Gemeinde Göttlin, der sich in der Dorfstraße 10 befindet, wird zur Information der Bürger des Ortsteils Göttlin weiterhin genutzt.  
Insbesondere werden Satzungen, Verordnungen, die Tagesordnungen der SVV sowie alle wichtigen Angelegenheiten den Ortsteil Göttlin betreffend, dort zusätzlich bekanntgemacht.
- (8) Die Stadt Rathenow wird die bisher von der Gemeinde Göttlin durchgeführte Pflege und Reinigung der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze sowie den Winterdienst nach Wirksamwerden des Eingliederungsvertrages in eigener Verantwortung übernehmen.

## **§ 6**

### **Sicherung der Bürgerrechte**

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der aufnehmenden Gemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der einzugliedernden Gemeinde Göttlin als solches in der aufnehmenden Stadt Rathenow.

## **§ 7**

### **Ortsrecht**

(1) Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde Göttlin tritt mit Wirksamwerden der Eingliederung außer Kraft, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde Rathenow im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Göttlin in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten die in der Anlage 2 aufgeführten Satzungen und ortsrechtlichen Vorschriften der einzugliedernden Gemeinde Göttlin solange weiter, bis sie durch neues gemeinsames Ortsrecht ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten, jedoch nicht länger als 5 Jahre.

(3) Der Hebesatz der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Göttlin bleibt für die Dauer von 5 Jahren unverändert auf der Höhe des Hebesatzes des Haushaltsjahres 2001 der Gemeinde Göttlin.

(4) Die Ziele des Entwurfs des Flächennutzungsplanes der eingegliederten Gemeinde Göttlin sollen in dem künftigen Flächennutzungsplan der Stadt Rathenow für das Gebiet des Ortsteils Göttlin Berücksichtigung finden.

## **§ 8 Investitionen**

(1) Die Stadt Rathenow wird bemüht sein, im Rahmen ihres Haushaltsplanes, die in der Anlage 3 aufgeführten Investitionsvorhaben (Prioritätenliste) in einem Zeitraum von 5 Jahren nach Beteiligung des Ortsbeirates zu realisieren.

(2) Für den Ortsteil Göttlin werden je Einwohner ebensoviel Investitionsmittel im Durchschnitt von 5 Jahren zur Verfügung gestellt, wie sie je Einwohner der gesamten Stadt Rathenow ausgegeben werden.

(3) Die Zuweisungen des Landes für freiwillige Gemeindezusammenschlüsse, entsprechend § 26 GFG 2001, werden in Höhe von 450.900,- DM für die Maßnahmen der in der Anlage 3 aufgeführten Investitionsvorhaben verwendet.

(4) Die vorhandenen Rücklagen der Gemeinde Göttlin bei Inkrafttreten des Eingliederungsvertrages sollen für die Realisierung der in der Anlage 3 aufgeführten Investitionsvorhaben verwendet werden.

(5) Die Stadt Rathenow wird zur Realisierung von Investitionsvorhaben im Ortsteil Göttlin alle Möglichkeiten zur Beantragung von Fördermitteln ausschöpfen. Insbesondere ist hierbei auf die verschiedenen Förderrichtlinien des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung zurückzugreifen.

(6) Erlöse aus Veräußerungen von Vermögen der eingegliederten Gemeinde Göttlin sollen ebenfalls für Maßnahmen entsprechend der Prioritätenliste (Anlage 3) im Ortsteil Göttlin verwendet werden.

## **§ 9**

## **Gemeindevertretung**

Für die laufende Wahlperiode der Gemeindevertretung entsendet die Gemeindevertretung der eingegliederten Gemeinde Göttlin aus ihrer Mitte zusätzlich ein Mitglied in die Stadtverordnetenversammlung Rathenow. Dieses Mitglied ist vor Wirksamwerden der Eingliederung von der Gemeindevertretung Göttlin zu bestimmen. Die anderen Gemeindevertreter sind in der Reihenfolge als Ersatzmitglieder zu bestimmen.

### **§ 10 Bedienstete**

Die in der Anlage 4 aufgeführten Stellen sollen für die Durchführung von Arbeiten für den Ortsteil Göttlin erhalten bleiben.

Die Arbeitsverträge mit den Beschäftigten der Gemeinde Göttlin werden von der Stadt Rathenow übernommen.

### **§ 11 Abgrenzung der Wahlkreise**

Die Stadt Rathenow bildet zu den Kommunalwahlen 4 Wahlkreise, die entsprechend § 21 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes etwa die gleiche Einwohnerzahl aufweisen.

Die eingegliederten Gemeinden werden in einem dieser Wahlkreise zusammengefasst.

### **§ 12 Wohlverhalten**

Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung verpflichten sich die einzugliedernde Gemeinde Göttlin und die aufnehmende Stadt Rathenow, Änderungen von Satzungen sich gegenseitig mitzuteilen.

**§ 13**  
**Regelung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Streitschlichtungsgremium gebildet, für das die vertragsschließenden Gemeinden je 3 Vertreter bestimmen. Der Ortsbürgermeister vertritt für die Dauer von 5 Jahren die eingegliederte Gemeinde Göttlin in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages. Die Stadtverordnetenversammlung soll einem Vorschlag des Streitschlichtungsgremiums folgen.

**§ 14**  
**Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahekommt.

**§ 15**  
**Wirksamwerden des Vertrages**

(1) Der Vertrag wird mit der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg und nach Bekanntmachung in den vertragsschließenden Gemeinden wirksam.

(2) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Eingliederung zum 31.12.2001 erfolgen soll.

Göttlin, den 11.07.2001

.....  
H.-J. Lünser  
Der Bürgermeister als Amtsdirektor

.....  
R. Möschl  
ehrenamtlicher Bürgermeister/  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Rathenow, den 11.07.2001 \_\_\_\_\_

.....  
R. Seeger  
Erster Beigeordneter  
der Stadt Rathenow

.....  
K. Müller  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

## **Anlage 1**

### **Aufstellung der Grünanlagen, Straßen, Wege und Plätze, die bisher von der Gemeinde Göttlin gepflegt und unterhalten wurden**

- Dorfplatz um die Kirche
- Dorfplatz an der Kreuzung
- Friedhof
- Bushaltestellen mit umgebenden Flächen
- Spielplatz
- Badestelle
- Containerplatz
- Außenanlagen um das Gemeindezentrum
- Grünstreifen entlang der Göttliner Chaussee, Grützer Chaussee und An der Havel, die nicht durch Anlieger zu pflegen sind

## **Anlage 2**

### **Zeitpunkt des Außerkrafttretens nachfolgender Satzungen der Gemeinde Göttlin entsprechend § 7 Abs. 2 des Eingliederungsvertrages**

Hundesteuersatzung	31.12.2006
Zweitwohnungssteuersatzung	31.12.2006
Ausbaubeitragssatzung	31.12.2006
Gebührensatzung zur Sondernutzung	bis zur Änderung der Satzung der Stadt Rathenow, in die die Gebührenfreiheit für den mobilen Verkauf der Waren zur Absicherung der Grundversorgung in den Ortsteilen aufgenommen wurde spätestens bis 31.12.2006
Entschädigungssatzung	bis zur Neuwahl des Ortsbeirates bei der nächsten Kommunalwahl
Stellplatzablösesatzung	bis zur Einarbeitung einer Stellplatzablösegebühr für die Ortsteile in die Stellplatzablösesatzung der Stadt Rathenow, spätestens bis 31.12.2006
Friedhofsgebührensatzung	bis zur Einarbeitung der Friedhofsgebührenkalkulation für den Friedhof Göttlin in die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rathenow spätestens bis 31.12.2006

## **Anlage 3**

## **Prioritätenliste**

**Folgende Vorhaben der eingegliederten Gemeinde Göttlin sollen mit folgender Priorität verwirklicht werden:**

1. Ausbau des Gemeindezentrums
2. Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der gesamten Ortslage
3. Rekonstruktion der Kegelbahn

## **Anlage 4**

**Stellen der Gemeinde Göttlin, die in dem künftigen Ortsteil Göttlin erhalten bleiben**

### Kita „Spatzennest“:

- 2,0 Stellen Erzieherinnen (entsprechend Kita-Gesetz)
- eine Stelle als Reinigungskraft mit 25 Stunden im Monat auf 315,-DM-Basis

### Reinigungs- und Pflegearbeiten im Ortsteil:

- eine Stelle mit 630,-DM/Monat
- eine Stelle als Reinigungskraft für die Feuerwehr und das Gemeindezentrum mit 315,- DM/Monat

### Erstellung der Ortschronik:

- eine Stelle mit 630,-DM/Monat (befristet bis zur Fertigstellung der Ortschronik)